

Stadthaus
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

Herausgeber
Stadt Speyer

Nr. 024/2024

**Ausgabedatum:
21.06.2024**

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderat der Stadt Speyer	Seite 1
II.	Öffentliche Ausschreibung – Personenbeförderungsleistungen im AST-Verkehr der Stadt Speyer	Seite 11
III.	Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG	Seite 12
IV.	Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG	Seite 13
V.	Öffentliche Zustellung – Zwangsstillegung wegen fehlenden Versicherungsschutz – SP-K 218	Seite 13
VI.	Öffentliche Ausschreibung – Lieferung von Büromöbeln und Festeinbauten Kita Regenbogen	Seite 13
VII.	Öffentliche Bekanntmachung - Änderung der Parkgebührensatzung der Stadt Speyer	Seite 14
VIII.	Öffentliche Bekanntmachung – Änderung über die Erhebung von Vergnügungssteuer	Seite 16
IX.	Öffentliche Bekanntmachung der Abteilung Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz	Seite 17
X.	Öffentliche Bekanntmachung – Erlaubnisverfahren für die Errichtung eines zusätzlichen Tiefbrunnens im Gewinnungsgebiet Speyer-Süd	Seite 18
XI.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung	Seite 21

I. Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderat Stadt Speyer am 9. Juni 2024

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 das Ergebnis der Wahl zum Gemeinderat wie folgt festgestellt:

I.

Zur Gemeinderatswahl waren 37.884 Personen wahlberechtigt, davon haben 22.104 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 58,3 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 21.660 gültig und 444 ungültig.

II.

Es entfielen auf

Partei/Wählergruppe	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	192.774	21,4 %	10
Christlich Demokratische Union Deutschlands	226.390	25,1 %	11
Bündnis 90/Die Grünen	122.121	13,6 %	6
Alternative für Deutschland	146.127	16,2 %	7
Freie Demokratische Partei	48.919	5,4 %	2
Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Speyer	44.922	5,0 %	2
Speyerer Wählergruppe e.V.	44.719	5,0 %	2



2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-110

IX. Bekanntmachung der Abteilung Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Die Stadtverwaltung Speyer gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Änderung einer bestehenden Anlage der Firma Haltermann Carless Deutschland GmbH, Joachim-Becher-Str. 1, 67346 Speyer, durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Fülleinrichtung an der bestehenden Füll- und Entleerestelle für TKW/ KWG VL 62(63/64 (Tanklager 6a) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung i.S.d. §§ 5,9 Abs.3, 4 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes im Industriegebiet verwirklicht.

Durch die Integration der neuen Fülleinrichtung in die bestehende Füll- und Entleerestelle entsteht kein neuer störfallrelevanter Anlagenteil. Es handelt sich bei dem Vorhaben nicht um eine solitäre neue technische Einrichtung. Die Errichtung und der Betrieb erfolgt innerhalb einer bereits genehmigten Füllstelle. Es entsteht keine zusätzliche Abfüll-/Entladekapazität und verändert nicht die Anforderungen an die genehmigte Füllstelle. Das Risikopotential der neu zur Verladung geplanten Stoffe ist vergleichbar mit demjenigen der im Bestand abgefüllten Stoffe. Insofern entstehen durch die zusätzliche Abfüll-/Entladeeinheit keine Risiken, die nicht durch die Vorsorgemaßnahmen für die genehmigte Füllstelle abgedeckt sind. Die geplante Änderung hat daher keine Auswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

FB 2-250

